

Kleingartenverein „Am Wellbach“ e.V. Höhnstedt

Satzung

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom
29.03.2014**

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Wellbach“ e.V. Höhnstedt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Höhnstedt und ist unter diesen Namen mit der Nr. 634/2007 im Vereinsregister VR 20918 des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Saalkreis e.V. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung verbindlich.
- (4) Der Gerichtsstand ist Salzatal
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung
- (2) Der Verein übernimmt die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Weiterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder des Vereins nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes, auf der Grundlage des Pachtvertrages mit der Gemeinde Salzatal und der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes
- (3) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er regelt seine Organisation und seine Finanzen selbständig.
- (4) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden
- (5) Dem Zweck des Kleingartenvereins sollen vor allem dienen:
 - a) die Anlegung, Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - b) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
 - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - d) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
 - e) der Eigenversorgung der Mitglieder und ihrer Familien mit gärtnerischen Produkten;
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, einschließlich etwaiger Überschüsse. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und der Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Rahmengartenordnung Sorge zu tragen, seine Mitglieder zur ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung

des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.

- (9) Der Verein organisiert den Schutz der Vereinsmitglieder durch Abschluss von Versicherungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich durch Kopie des bestätigten Aufnahmeantrages mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gartenordnung, die Wassernutzungsordnung, die Bauordnung sowie weitere Beschlüsse sind für das Mitglied verbindlich. Sie sind dem Mitglied auszuhändigen. Die Mitglieder haben für deren Umsetzung zu wirken.

3. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das aufnahmeersuchende Mitglied damit einverstanden, dass die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben zu seiner Person im Rahmen der Mitgliederverwaltung durch den Verein gespeichert und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet wird. Die Übermittlung von Daten an den Kreisverband der Gartenfreunde Saalkreis e.V. erfolgt im Rahmen der jährlichen Erfassung der Gartenbelegungen.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung sowie die Gartenordnung gelten von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
5. Ein Aufnahmeersuchender, der vor dem 30.06. des Jahres die Mitgliedschaft erwirbt, ist verpflichtet die volle Aufnahmegebühr und den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen. Wird der Aufnahmeersuchender nach dem 30.06. Mitglied, wird die Aufnahmegebühr und die Beitragspflicht halbiert. Gleiches gilt für die Anzahl der zu erbringenden Gemeinschaftsstunden.
6. Einen Kleingarten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens und dem Abschluss eines Pachtvertrages. Durch die Mitgliedschaft ergeben sich die finanziellen Pflichten für Pacht, Pacht für Gemeinschaftsflächen und Wege, Beitragspflicht, Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband, Umlagen, Versicherungen, Energiebereitstellung und Gemeinschaftsstunden etc.

7. Der Erwerb von Eigentums­gärten ist in der Kleingartenanlage nicht vorgesehen.
8. Der Verein kann Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernennen und diese können vom Vereinsbeitrag und der Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben.
9. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sowie Büromaterial. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

(2) Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen;
- alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen;
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen;
- den Kleingarten für sich und seine Familie kleingärtnerisch zu nutzen und
- den gebotenen Versicherungsschutz bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB)

3. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

(3) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Rahmengartenordnung einzuhalten;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, als Bringepflichten und innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Dieses gilt für auch für die Bezahlung des gegebenenfalls nachgewiesenen Verbrauches an Wasser (Wassercnt) und Elektroenergie entsprechend Zählerstand.
- Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschläge usw., deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, pünktlich zum Termin zu zahlen. Nach vergeblicher Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege

geleitet. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse;

- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten;
 - beabsichtigte Baumaßnahmen vor Beginn beim Vorstand des Vereins schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und gegebenenfalls weiteren Angaben entsprechend der „Ordnung für bauliche Anlagen im Kleingarten...“ des Kreisverbandes zu beantragen; jede Baumaßnahme erfordert einen Bauantrag, eine Baugenehmigung und eine Bauabnahme nach Fertigstellung;
 - bei Wohnortwechsel die Änderung seiner Wohnanschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Das Mitglied ist für ein nichtstörendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Die gültige Rahmengartenordnung ist einzuhalten.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (Austrittserklärung) bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird in diesem Falle zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss durch Brief erfolgen. Fax oder Emails sind nicht zulässig. Mit der Kündigung des Pachtverhältnisses ist die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ebenfalls anzukündigen und zu vollziehen.
Falls ein gekündigtes Mitglied diese Frist versäumt, hat der Verein das Recht, den Mitgliedsbeitrag, Pacht, Beiträge an den Kreisverband auch für das nächste Jahr zu verlangen.
3. Kündigt ein Mitglied vor dem 30.09. des Jahres seine Mitgliedschaft im Verein und seinen Pachtvertrag, so wird diese nur wirksam, wenn vom bisherigen Pächter ein Nachnutzer bereitgestellt wird. Steht kein Nachnutzer zur Verfügung, ist die Parzelle für ein weiteres Jahr weiterhin zu bewirtschaften und von Wildwuchs zu befreien. Für diesen Zeitraum ist der Verein berechtigt eine Verwaltungspauschale in Höhe des bestehenden Pachtzinses exklusive der Umlagen zu berechnen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund ausgeschlossen werden, wenn
 - ihm gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt wurde;
 - es schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschluss obliegenden Pflichten verletzt;

- es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft und gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält;
 - trotz wiederholter Mahnung keine kleingärtnerische Nutzung der Parzelle durchführt
 - es mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
 - es seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt;
 - es bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung entsprechend der „Ordnung für bauliche Anlagen...“ des Kreisverbandes vornimmt.
5. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann in einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss oder Nichtausschluss des Mitgliedes. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, soweit sie sich auf die Nutzung des Kleingartens beziehen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, wie z.B. Energieverbrauch, Umlagen und Gemeinschaftsstunden sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
 7. Mitglieder verlieren mit dem Tag des Austritts oder des Ausscheidens alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanziellen Forderungen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Bezahlung eines fälligen Beitrages in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.
 9. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar auch eine Kündigung des Pachtvertrages verbunden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt. Die Jahresabrechnung ist den Mitgliedern bis zum 1. Dezember zuzustellen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres fällig.

- (2) Ehegatten oder Ehepartner, die mit in das Pachtverhältnis eingetreten sind, aber nicht eine Zweitmitgliedschaft erworben haben, zahlen einen jährlichen Ehegattenzuschlag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- oder Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese beinhalten das Porto für den Schriftverkehr sowie Mahngebühren in Höhe von 1% der Jahresabrechnung pro Verzugsmonat.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin, Beiträge aus sozialen Gründen in schriftlich vereinbarten Ratenzahlungen vornehmen zu lassen sowie in Folge von Beitragsrückständen entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen. Eine Ratenzahlung sollte zwei Monate nach Fälligkeitsdatum nicht überschreiten.
- (5) Mitglieder, die bei Fälligkeit ihre Beiträge nicht gezahlt haben, und von der Zahlungspflicht auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes nicht befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und mögliche entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ausgeglichen sind. Das gilt insbesondere für den Versicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage.
- (6) Über Beitragsveränderungen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit
- (7) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Aufrechterhaltung der Verwaltung, soweit diese nicht durch die Vereinskasse bewältigt werden kann, oder zur Beseitigung finanzieller Herausforderungen des Vereins (Investitionen zur Energiebereitstellung, Gewährleistung der Wasserbereitstellung, Sicherung der Außenanlage, Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, Anschaffung und Wartung von Gemeinschaftsgeräten) können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, der Fälligkeit und der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/ Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Als ordentliche Mitgliederversammlung ist sie einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder. Es muss sich um Angelegenheiten handeln, die
 - den gesamten Verein betreffen,

- für das Vereinsgeschehen von großer Bedeutung sind, keinen zeitlichen Aufschub dulden und
- von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

In diesem schriftlichen Antrag müssen die Verhandlungsgegenstände enthalten sein. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag stattfinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung dazu muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und die Tagesordnung unter Angabe von Zeit und Ort sowie die vorgesehenen Beschlussanträgen enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder und die in den Pachtverträgen verzeichneten Ehepartner. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter wählen.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Auf Antrag findet eine Abstimmung geheim statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt. Die Wahl der Kassenprüfer/Revisoren können im Block erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Abwesenden Mitgliedern ist es nicht möglich schriftlich zu Beschlüssen abzustimmen. Mitglieder, die die fälligen Beitragszahlungen nicht oder nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (9) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Wesentliche, die

Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

- (10) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (12) Stimmenenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
- (13) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden
- (14) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schrift- bzw. Protokollführer der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schrift- bzw. Protokollführer der Mitgliederversammlung und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Schaukasten des Vereines zur Kenntnis zu geben.
- (15) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (16) Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (17) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl von Revisoren (Kassenprüfern)
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren (Kassenprüfer);
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen; Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.
- Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben;
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr für Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren, Verzugszinsen bzw. Säumniszuschläge, Gemeinschaftsleistungen und Umlagen. Die Höhe der Umlagen darf das Sechsfache des Beitragssatzes nicht übersteigen.
- Beschlussfassung über die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden:
- Beschlussfassung über Ergänzungen zur Rahmengenartenordnung für die Kleingartenanlage;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister (in)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 € (dreihundert Euro) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(2) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer (in)
- dem / der Schatzmeister (in) / Kassierer(in)
- einem Fachberater (in) / Wertermittler (in) und
- Beisitzern (in)

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate, zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Sitzungen können Fachkräfte als Berater hinzugezogen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.

- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein. Die ehrenamtlich tätigen Inhaber von Vereinsämtern, wie Vorstandsmitglieder, Beauftragte des Vorstandes und Kassenprüfer, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, auf Reisekosten und andere nachweisbare Aufwendungen durch die Vereinstätigkeit (Aufwendungsersatz). Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage zu erfüllen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB Abs. 2;
- die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung im Vereinsregister;
- die laufende Geschäftsführung des Vereins (§ 27 BGB Abs. 3)
- die Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- die Einhaltung und Durchsetzung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Salzatal und der Kleingartenanlage

§ 10 Kassenführung

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Rechnungslegung (Buchhaltung) ist der Kassierer(in) / Kassenwart verantwortlich. Er führt die Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11 Revisoren (Kassenprüfer)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes mindestens drei Revisoren (Kassenprüfer). Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren (Kassenprüfer) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
Für Revisoren (Kassenprüfer), die vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Bis zur Durchführung der folgenden Mitgliederversammlung ist die Tätigkeit der Kassenprüfung in diesem Fall auf mindestens zwei Kassenprüfer festgelegt.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten

Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände des Vereinskontos, die Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege, die Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und - Verlust – Rechnung, der Bilanz und des Inventars. Die Revisoren (Kassenprüfer) prüfen mindestens einmal jährlich unabhängig vom Vorstand. Sie prüfen auch den Haushaltsplan und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Sie berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Prüfbericht ist vorzulegen. Bei ordentlicher Kassenführung beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 41 BGB)
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an die Gemeinde Salzatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigende Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
- (3) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu führen und an die Gemeinde Salzatal zu übergeben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos. Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Salzatal, OT Höhnstedt, 29.03.2014